

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2009

Nr. 2009/927

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Dorneck

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Bätttwil, Büren, Dornach, Gempen, Hochwald, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Seewen und Witterswil haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion Dorneck abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 27. März 2009 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass folgende Anpassungen vorzunehmen sind:

§ 5.

Absatz 3 lautet neu:

Das Leitungsorgan berät den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung zu Handen der Leitgemeinde. Das Leitungsorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zur Geschäftsführung.

§ 11.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

Die Leitgemeinde beschliesst den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion. Sie führt die Rechnung der Sozialregion innerhalb der Gemeinderechnung im Rahmen einer Spezialfinanzierung

Bisherige Absätze 2, 3, 4 und 5 werden zu Absätzen 3, 4, 5 und 6.

Begründung: Die Rechnungsführung nach dem Leitgemeindemodell gehe davon aus, dass alle Aufwände und Erträge dieses Aufgabenbereichs in der Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnung offengelegt werden.

3. Erwägungen

3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).

- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 3.4 Die Änderungsanträge des Amtes für Gemeinden betreffen dessen Zuständigkeitsbereich und sind daher von von Amtes wegen zu berücksichtigen.

4. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -
- 4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Bätttwil, Büren, Dornach, Gempen, Hochwald, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Seewen und Witterswil betreffend Gründung der Sozialregion Dorneck wird unter Vorbehalt von Ziffer 4.2. genehmigt.
- 4.2 § 5.

Absatz 3 lautet neu:

Das Leitungsorgan berät den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung zu Handen der Leitgemeinde. Das Leitungsorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zur Geschäftsführung.

§ 11.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

Die Leitgemeinde beschliesst den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion. Sie führt die Rechnung der Sozialregion innerhalb der Gemeinderechnung im Rahmen einer Spezialfinanzierung.

Bisherige Absätze 2, 3, 4 und 5 werden zu Absätzen 3, 4, 5 und 6.

- 4.3 Diese Änderungen müssen der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 4.4 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

Andreas Eng

Andreas Eng Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 431000/80687/5623)

Fr. 300.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl

Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)

Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit dem Auftrag:

Rechnungsstellung Fr. 300.-- (Kto. 431000/80687/5623)

Einwohnergemeinde, 4143 Dornach

(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling